

NEWSLETTER - TÜRKEI

Nr.3 : Oktober 2011

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen	Reform des Stiftungsgesetzes, Das neue Doppelbesteuerungsabkommen, Erbrecht, Familienrecht, Die Justizreform, Neues im Zivilprozess
Aus unserer Praxis	Arbeitsgemeinschaften (ARGE) im türkischen Steuerrecht

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (07/2011)		9,1%
Export (09/2011)		10.790 Millionen USD
Import (09//2011)		21.204 Millionen USD

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

Reform des Stiftungsgesetzes

Am 27.8.2011 wurde im Amtsblatt (Resmi Gazete) Nr. 28038 die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 651 bekannt gemacht. Mit dieser Verordnung wurde – neben einigen anderen Punkten – das türkische Stiftungsgesetz ergänzt und dadurch den religiösen Stiftungen unter bestimmten Voraussetzungen der Rückerwerb von Grundvermögen durch Stiftungen ermöglicht, die ihr Grundvermögen infolge einer Verordnung aus dem Jahre 1936 verloren hatten. Betroffen waren fast ausschließlich nichtmuslimische Stiftungen. Kann eine Immobilie nicht zurückgegeben werden, ist eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts vorgesehen. Die Neuregelung wird mit

Herdweg 24 – D-70174 Stuttgart
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
 eMail: info@rumpf-rechtsanwaelte.de – www.rumpf-rechtsanwaelte.de

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
 Kozyatağı Mah. Bayar Cad. Gülbahar Sok. No: 17 Perdemsac Plaza Kat:5 Daire:57-58
 TR-34742 Kadıköy – İstanbul - Tel. +90 216 545 25 97 – Fax +90 216 545 25 98
info@rumpf-consult.com

Urteilen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Verbindung gebracht, die aufgrund entsprechender Menschenrechtsbeschwerden nichtmuslimischer Stiftungen ergangen waren. Für die Erhebung von Rückgewähransprüchen haben die Betroffenen 12 Monate Zeit erhalten. Unberührt von dieser Bestimmung bleiben Enteignungen und Maßnahmen anderer Art, zum Beispiel aufgrund des Forstgesetzes, die zur „kalten Enteignung“ von Grundvermögen geführt haben.

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen

Am 19. September 2011 wurde das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Türkei unterzeichnet. Das bisherige DBA war am 31.12.2010 außer Kraft getreten; das neue DBA soll rückwirkend ab 1.1.2011 wirksam sein. Neu sind die Senkung der Quellensteuersätze bei Dividenden und Zinsen; die Einführung eines begrenzten Besteuerungsrechts von Renten im Quellenstaat; Wegfall der Möglichkeit der Anrechnung fiktiver, nicht gezahlter türkischer Steuern; Einführung einer Umschwenkklausel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode zugunsten Deutschlands; Erweiterung des steuerlichen Informationsaustauschs entsprechend dem geltenden OECD-Standard. Das Abkommen bedarf noch der Zustimmung der nationalen Parlamente als Voraussetzung für die Ratifizierung.

Erbrecht, Familienrecht

Ein Änderungsgesetz Nr. 6217, bekannt gemacht am 14.4.2011, hat neben zahlreichen Bestimmungen zur Ökonomisierung der Justiz unter anderem auch zu einer Entlastung der Friedensgerichte geführt, indem auch die Notariate – neben den Friedensgerichten – zur Erteilung von Erbscheinen ermächtigt worden sind. Ähnliches gilt für die Rückkehraufforderung an den Ehegatten, der die gemeinsame Wohnung verlassen hat, die nun ebenfalls auch über den Notar zugestellt werden kann. Die Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung ist Voraussetzung für den verlassenen Ehegatten, Scheidungsklage wegen „Verlassens“ zu erheben.

Die Justizreform

Gesetz Nr. 6110, im Amtsblatt v. 14.2.2011: Der Staatsrat, das oberste Verwaltungsgericht, bekommt einen weiteren Senat und soll jetzt 15 Senate haben, davon 14 Spruchsenate. Der Kassationshof hat jetzt 23 Senate für Zivilsachen und 15 Senate für Strafsachen. Die Kammern für Handelssachen tagen jetzt wie die anderen Zivilkammern mit nur einem Richter. Der Hohe Richter- und Staatsanwälterrat hat in seiner neuen Besetzung die Tätigkeit aufgenommen.

Neues im Zivilprozess

Die am 1.10.2011 in Kraft getretene neue Zivilprozessordnung enthält zahlreiche neue Bestimmungen, deren Tragweite sich erst in der Praxis der kommenden Monate und Jahre herausstellen wird. Hervorzuheben an dieser Stelle ist die Erweiterung der Klagearten auf die positive Feststellungsklage. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich auch die Möglichkeit eingeräumt worden, die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde feststellen zu lassen. Steckt die Urkunde bereits, etwa als Beweismittel, in einem Verfahren wegen einer Forderung, so kann das Gericht die Feststellung förmlich in diesem Verfahren treffen.

Ganz im Sinne einer effektiven Bekämpfung der Korruption ist die Staatshaftung im Falle von Rechtsbeugung oder Vorteilsannahme durch Richter. Der Betroffene erhält einen Schadensersatzanspruch gegen den Staat. Wird nämlich die Klage in der „Hauptsache“ abgewiesen, droht dem Kläger eine Geldstrafe von TL 500 bis TL 5.000. Vor dem Hintergrund, dass Staatsanwaltschaften in solchen Fällen in der Regel keine Ermittlungen anstellen, so dass der Betroffene auch kaum in den Besitz geeigneter Beweismittel gelangen wird, dürfte diese Regelung praktisch leider keine Bedeutung erlangen.

Gerichtskosten müssen jetzt zu Beginn des Prozesses voll eingezahlt werden. Dies ist bei der aktuell geltenden Höhe von 5,4 % eine Hürde, die den Zugang zu den Gerichten allgemein erschwert.

Die Berufungsgerichte sind indessen immer noch nicht tätig.

Aus unserer Praxis

„Arbeitsgemeinschaften“ (ARGE) im türkischen Steuerrecht

Arbeitsgemeinschaften bzw. Joint Ventures (iş ortaklığı), die sich nicht in Form einer gemeinsamen Kapitalgesellschaft etabliert haben, gehören gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Körperschaftsteuergesetzes zu den steuerpflichtigen Körperschaften, allerdings mit einer wichtigen Einschränkung. Denn die Unterwerfung unter die Steuerpflicht erfolgt hier nur auf eigenen Antrag. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt jeder Partner der ARGE individuell steuerpflichtig. Für ausländische Unternehmen führt dies zu der Option, sich in der Türkei auch dann einer teilweisen Steuerpflicht zu unterwerfen, wenn sie gar keine eigene Betriebsstätte vor Ort gründen und damit eine individuelle Steuerpflicht nach türkischem Recht nicht entstehen würde. Hier dürfte also für die Entscheidung eines ausländischen Partners eine Rolle spielen, was ihm durch das DBA ge-

boten wird. Ist die gemeinsame Steuerpflicht erst einmal begründet, kann dies nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Voraussetzung für die Unterwerfung unter die Steuerpflicht ist, dass mindestens ein ARGE-Partner individuell körperschaftsteuerpflichtig ist, zum Zwecke der Erfüllung eines bestimmten Auftrages ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde und die Projektdauer mindestens ein Jahr beträgt. Weitere wichtige Einzelheiten sind im Runderlass Nr. 31 zum Körperschaftsteuergesetz geregelt.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart), Av. Dr. Gökçe Uzar (Stuttgart)

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter www.tuerkei-recht.de

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.

Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte im Internet.